

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 198.

Montag den 17. Juli.

1854.

Bekanntmachung, die Controle der Chaussee- und Brückengeld-Erhebung betr.

Nach den Ergebnissen der bisher von Zeit zu Zeit zur Controle der Chaussee- und Brückengeld-Erhebung durch Steueraufsichtsbeamte veranstalteten Bereisung der Chausseen und Straßen hat das Finanz-Ministerium beschlossen, für diesen Zweck fernerhin besonders dazu bestimmte Steueraufsichtsbeamte anstellen und durch dieselben die fortdauernde Bereisung der Chausseen und Straßen mit der Anweisung vornehmen zu lassen, dabei von den, den Passanten bei den Chaussee- und Brückengeld-Einnahmen auszuhändigenden Chaussee- und Brückengeldquittungen nach Maßgabe der unter 5. der Strafbestimmungen zu dem Chausseegehalt-Tarif vom 9. November 1833 enthaltenen Vorschrift Einsicht zu nehmen und bei wahrzunehmendem Mangel genügenden Nachweises über die erfolgte Abentrichtung der Abgabe oder bei vorgefundener Unrichtigkeit desselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Zugleich aber findet das Finanz-Ministerium sich veranlaßt, diese Maßregel hierdurch anderweit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und mit Hinweisung auf die vorgedachte Vorschrift, nach welcher jeder Reisende die Chausseezettel anzunehmen, so wie den dazu angewiesenen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen verbunden ist, ingleichen auf die in dem Steuerstrafgesetze vom 4. April 1838 §§. 1. 2. 3. f. g. 5. 31. ff. enthaltenen Bestimmungen alle Diejenigen, welche die Staatschauseen bereisen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich nur durch sorgfältige Beachtung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen gegen die außerdem zu erwartenden Strafen oder sonstigen Unannehmlichkeiten sicher stellen können.

Dresden, am 7. Juli 1854.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schäfer.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Hohen Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachbenannter Beneficien:

- 1) des Triller'schen,
- 2) des Doerer-Selfreich'schen,
- 3) des Neef'schen und
- 4) des Hammer'schen,

stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen

den Siebenundzwanzigsten Juli 1854

abgehalten werden, und werden die Herren Committenten, welche sich gegenwärtig im Genuß eines der vorausgeführten vier Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich

gedachten Tages Nachmittags um 3 Uhr im Convictorio

zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 10. Juli 1854.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

Reitweg.

(Eingefendet.)

Die Kunststraße nach Lindenau hat rechts und links Seitenwege, welche von den Fußgängern eingeschlagen werden, und am neuen Thore sind auch Seitenporten angebracht, deren linke jedoch am Abende eher als die rechte verschlossen wird. Der Haupt-Aus- und Eingang ist rechts, auf welcher Seite das Thorhaus steht. Bist Du jedoch einige Schritte auf dem Seitenwege rechts hinaus gegangen, so tritt Dir, o Wanderer, eine erst jetzt wieder erneuerte Tafel entgegen, welche die bedeutungsvolle Inschrift trägt: „Reitweg“. Das wird wohl so viel heißen, als: Wende Dich, wenn auch durch Dick und Dünn, quer über die Fahrtstraße nach dem Seitenwege links, damit Du nicht Gefahr laufest, einem Reiter in den Weg zu kommen, vor dem Du ausweichen und schnell über Steinhausen klettern müßtest.

Wer einige Erfahrungen mehr gesammelt hat, der weiß auch, daß das Wort „Reitweg“ besagen will, da sei die Passage für kleineres, von Menschen oder Hunden gezogenes Gefährte.

Freilich ist es unangenehm, ja bisweilen im höchsten Grade lästig, gerade diesen rechten Seitenweg aufzugeben; allein zu rathen

ist es Jedem, der nicht mit Reitern oder Karrenführern ein ärgerliches, wo nicht gefährliches Zusammentreffen haben will.

Beide Seitenwege sind ziemlich schmal; die Zahl der Fußgänger, zumal zu gewissen Tageszeiten und Sonn- und Feiertags, ist außerordentlich groß. Würden sie Alle links gehen, wäre das Ausweichen an sich schon beschwerlich. Seit Jahresfrist ist aber dieser Seitengang mit spitzen Messerlein belegt, und wenn bei trockenem Wetter der Wind aus Abend oder Mitternacht kommt, so treibt er den Staub von der ganzen Straße hinüber auf den armen Wanderer links.

Diese und noch andere Uebelstände, deren Aufzählung zu weit führen würde, machen es höchst wünschenswerth, daß der Seitenweg rechts ebenfalls frei für die Fußgänger bleibe, jedenfalls die Reiter davon ausgeschlossen werden. Einzelne derselben sind artig und weichen bisweilen den Fußgängern aus; andere dagegen machen, wie sie meinen, von ihrem guten Rechte Gebrauch und drängen selbst Damen mit dem Pferde auf die Seite. Unangenehmer Wortwechsel ist oft die Folge eines solchen Zusammentreffens, und den Spaziergängern wird dadurch das Vergnügen verbittert.

Die Strecke ist ohnedies zu kurz, als daß den Reitern viel damit gedient wäre. Ueber den Kuhthurm hinaus müssen sie doch